

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über den Ehe- und Familiennamen
— aus Drucksache 7/650, Drucksachen 7/3119, 7/3268, 7/3358, 7/3504, 7/4509 —
und zu dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
(1. EheRG)
— aus Drucksache 7/650, Drucksachen 7/4361, 7/4694 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Schwarz**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Unter Einbeziehung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 31. Januar 1975 und vom 20. März 1975 betreffend das Gesetz über den Ehe- und Familiennamen — aus Drucksache 7/650, Drucksachen 7/3119, 7/3358 — in das 1. EheRG wird das vom Deutschen Bundestag in seiner 209. Sitzung am 11. Dezember 1975 beschlossene Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) — aus Drucksache 7/650, Drucksache 7/4361 — nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 7. April 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller Jahn (Marburg) Dr. Schwarz

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)

I. Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu — (§ 1355 BGB),
Nr. 19 a bis 19 c — neu — (§§ 1616 bis 1618 BGB),
Nr. 28 a bis 28 g — neu — (§§ 1720, 1737, 1740 f,
1740 g, 1758, 1758 a, 1762 BGB),

Artikel 3 Nr. 1 (§§ 49 bis 70 EheG), **Nr. 3 a — neu —** (§ 13 a EheG — neu —),

Artikel 7 Nr. 01 — neu — (§ 43 a FGG), **Nr. 5 a — neu —** (§ 56 b FGG), **Nr. 5 b — neu —** (§ 57 a FGG),

Artikel 8 a — neu — (Änderung des PStG)

a) In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

1 a. § 1355 erhält folgende Fassung:

„§ 1355

(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen).

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist.

(3) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(4) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.“

b) In Artikel 1 werden nach Nummer 19 folgende Nummern 19 a bis 19 c eingefügt:

19 a. § 1616 erhält folgende Fassung:

„§ 1616

Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern.“

19 b. § 1617 erhält folgende Fassung:

„§ 1617

(1) Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name.

(2) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich auf den Geburtsnamen des Kindes, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden.

(3) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf das Kind.

(4) Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 und 3 gemeinsam abgeben. Für den Namen von Abkömmlingen des Kindes gelten Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“

19 c. § 1618 erhält folgende Fassung:

„§ 1618

(1) Die Mutter und deren Ehemann können dem Kinde, das einen Namen nach § 1617 führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren Ehenamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellter Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter.

(2) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann seine Ein-

willigung nur selbst erteilen. Es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt werden.

(4) Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

c) In Artikel 1 werden nach Nummer 28 folgende Nummern 28 a bis 28 g eingefügt:

28 a. Nach § 1719 wird folgender neuer § 1720 eingefügt:

„§ 1720

Der nach § 1355 von den Eltern zu führende Ehefrau erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

28 b. Nach § 1736 wird folgender neuer § 1737 eingefügt:

„§ 1737

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

28 c. In § 1740 f werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Kind erhält den Familiennamen des überlebenden Elternteils. Das Gericht hat dem Kind auf seinen Antrag mit Zustimmung des überlebenden Elternteils den Familiennamen des verstorbenen Elternteils zu erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. Der Antrag kann nur in dem Verfahren über den Antrag auf Ehelicherklärung gestellt werden.

(3) Führt das Kind den Familiennamen des überlebenden Elternteils und ändert sich dieser Name, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

28 d. § 1740 g erhält folgende Fassung:

„§ 1740 g

Im Falle des § 1740 f Abs. 2 Satz 2 bis 4 hat das Vormundschaftsgericht dem überlebenden Elternteil auf dessen Antrag den Familiennamen des Kindes zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Elternteil nach dem Tode des anderen Elternteils eine Ehe eingegangen ist."

28 e. § 1758 erhält folgende Fassung:

„§ 1758

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte Name. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind als Geburtsnamen den Ehenamen der Ehegatten. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn dies mit dem Ehegatten des Kindes im Annahmevertrag vereinbart ist.

(2) Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. § 1617 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

28 f. § 1758 a wird aufgehoben.

28 g. In § 1762 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt."

d) In Artikel 3 Nr. 1 werden die Worte „§§ 49 bis 53, § 55 Abs. 2 Satz 2, §§ 56 bis 70" durch die Worte „§§ 49 bis 70" ersetzt.

e) In Artikel 3 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

3 a. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Der Standesbeamte soll die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie eine

Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden.

(2) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen, ohne eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben zu haben, so können sie diese Erklärung nachholen. Die Erklärung ist abzugeben, wenn die Eintragung des Ehenamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Ergibt sich aus einer Erklärung nach Absatz 2 eine Änderung gegenüber dem bisher von den Ehegatten geführten Namen, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben. Die Erklärungen sind spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 abzugeben.

(4) Auf die Erklärungen ist § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

f) In Artikel 7 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. § 43 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes und die Verfügung, durch die dem überlebenden Elternteil nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Name des Kindes erteilt wird, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. An die Stelle des Vaters tritt jedoch bei der Ehelicherklärung der überlebende Elternteil oder, wenn beide Eltern gestorben sind, das Kind, bei der Namenserteilung der überlebende Elternteil.“

g) In Artikel 7 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 5 a und 5 b eingefügt:

„5 a. § 56 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein nichteheliches Kind auf seinen Antrag für ehelich erklärt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.“

5 b. § 57 a fällt weg.“

h) Nach Artikel 8 wird folgender neuer Artikel 8 a eingefügt:

„Artikel 8 a

Änderung des Personenstandsgesetzes

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Ehename, den die Ehegatten in der Ehe führen werden,“;

b) Nummer 4 wird Nummer 5.

2. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Vor- und Familiennamen der Ehegatten“ durch die Worte „die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei sind der Familienname und die Vornamen der Kinder sowie Ort und Tag ihrer Geburt anzuführen.“

4. § 15 c erhält folgende Fassung:

„§ 15 c

(1) Die Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen vorangestellt, sowie die Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; er nimmt auf Grund der Erklärungen die Eintragung in das Familienbuch vor. Wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.“

5. Nach § 15 c wird folgender § 15 d eingefügt:

„§ 15 d

(1) Die Erklärung über den Ehenamen von Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen haben, ohne eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben zu haben, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die Erklärung, durch die ein Kind und sein Ehegatte die Namensänderung der Eltern des Kindes auf ihren Ehenamen erstrecken.

(2) Für die Entgegennahme der Erklärungen gilt § 15 c Abs. 2 entsprechend."

6. § 21 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Vornamen und der Familienname des Kindes,“.
7. In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes der neue Name des Kindes erteilt worden ist.“
8. § 31 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Erklärung, durch die
1. ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
 2. die Mutter eines nichtehelichen Kindes und deren Ehemann diesem ihren Ehenamen erteilen,
 3. der Vater eines nichtehelichen Kindes diesem seinen Familiennamen erteilt,
 4. ein an Kindes Statt angenommenes Kind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügt,
 5. ein an Kindes Statt angenommenes Kind sich der Änderung des Familiennamens des Annehmenden anschließt,
- sowie die zu den Nummern 2 und 3 erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und die zu Nummer 3 erforderliche Einwilligung der Mutter können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung.“
9. In § 63 Nr. 1 werden die Worte „die Vor- und Familiennamen der Ehegatten“ durch die Worte „die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen“ ersetzt.
10. In § 70 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. die Übertragung von besonderen Aufgaben auf den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West), die sich daraus ergeben, daß diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in ein Personenstandsbuch einzutragen wären,“.

II. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§§ 1565, 1568 BGB), Artikel 6 Nr. 24 (§ 614 ZPO)

a) **Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 1565 BGB)**

Der bisherige Inhalt des § 1565 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

b) **Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 1568 BGB)**

§ 1568 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1568

(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt leben.“

c) **Zu Artikel 6 Nr. 24 (§ 614 ZPO)**

In § 614 Abs. 2 Satz 1 werden am Ende die Worte „oder die Aussetzung aus anderen Gründen billig erscheint“ gestrichen.

III. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§§ 1576, 1586 a BGB)

a) In § 1576 Satz 1 werden die Worte „ , in den ehelichen Lebensverhältnissen liegenden“ gestrichen.

b) § 1576 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.“

c) Der bisherige Inhalt des § 1586 a wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Ehegatte der später aufgelösten Ehe haftet vor dem Ehegatten der früher aufgelösten Ehe.“

IV. Zu Artikel 1 Nr. 13 a — neu —, Nr. 17 (§§ 1408, 1414, 1587 b, 1587 f, 1587 o BGB),

Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe e (§§ 1304 b, 1304 c RVO),

Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe d (§§ 83 b, 83 c AVG),

Artikel 7 Nr. 5 (§§ 53 d, 53 e FGG),

Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe d (§ 99 KostO)

a) In Artikel 1 werden nach Nummer 13 folgende Nummern 13 a und 13 b eingefügt:

13 a. An § 1408 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In einem Ehevertrag können die Ehegatten durch eine ausdrückliche Vereinbarung auch den Versorgungsausgleich ausschließen. Der Ausschluß ist unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluß Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird.“

13 b. § 1414 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn der Ausgleich des Zugewinns oder der Versorgungsausgleich ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird.“

b) In Artikel 1 Nr. 17 wird § 1587 o wie folgt gefaßt:

„§ 1587 o

(1) Die Ehegatten können im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 1587) schließen. Durch die Vereinbarung können Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 oder 2 nicht begründet oder übertragen werden.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 muß notariell beurkundet werden. § 127 a ist entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Familienrichters. Die Genehmigung soll nur verweigert werden, wenn unter Einbeziehung der Unterhaltsregelung und der Vermögensauseinandersetzung offensichtlich die vereinbarte Leistung nicht zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters geeignet ist oder zu keinem nach Art und Höhe angemessenen Ausgleich unter den Ehegatten führt.“

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

1. In Artikel 1 Nr. 17 wird § 1587 b Abs. 4 letzter Halbsatz wie folgt gefaßt:

„§ 1587 o Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. In Artikel 1 Nr. 17 wird in § 1587 f nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der Familienrichter nach § 1587 b Abs. 4 eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat oder die Ehegatten nach § 1587 o den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben.“

3. In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe e werden in § 1304 b Abs. 1 Satz 1 und § 1304 c Abs. 1 Satz 4 jeweils die Worte „§ 1587 o Abs. 3“ durch die Worte „§ 1587 o Abs. 2“ ersetzt.

4. In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe d werden in § 83 b Abs. 1 Satz 1 und § 83 c Abs. 1 Satz 4 jeweils die Worte „§ 1587 o Abs. 3“ durch die Worte „§ 1587 o Abs. 2“ ersetzt.

5. In Artikel 7 Nr. 5

aa) wird § 53 d wie folgt gefaßt:

„§ 53 d

Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet insoweit nicht statt, als die Ehegatten den Versorgungsausgleich nach § 1408 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen oder nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vereinbarung geschlossen haben und das Gericht die Vereinbarung genehmigt hat. Die Verweigerung der Genehmigung ist nicht selbständig anfechtbar.“

bb) werden in § 53 e Abs. 2 Satz 1 die Worte „§ 1587 o Abs. 3“ durch die Worte „§ 1587 o Abs. 2“ ersetzt.

6. In Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe d werden in § 99 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Abs. 1, 2, 3, 4 erster Halbsatz“ gestrichen.

V. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 1587 a BGB)

In § 1587 a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 werden am Ende die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ angefügt.

VI. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 1587 c BGB)

§ 1587 c Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs während der Ehe oder im Zusammenhang mit der Scheidung, grob unbillig wäre; hierbei dürfen Umstände nicht allein deshalb berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben;“

VII. Zu Artikel 1 Nr. 15 und 34 (§§ 1509, 2335 BGB)

a) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. In § 1509 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt ist und die Klage erhoben hat.“

b) Nummer 34 wird wie folgt gefaßt:

„34. § 2335 erhält folgende Fassung:

„§ 2335

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der Ehegatte dem Erblasser oder einem Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Ehegatte sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers schuldig macht;
3. wenn der Ehegatte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser schuldig macht;
4. wenn der Ehegatte die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt.“

VIII. Zu Artikel 7 Nr. 5 (§ 53 b FGG)

In § 53 b Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Im Verfahren über den Versorgungsausgleich kann das Gericht über Grund und Höhe der Versorgungsansprüche bei den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Stellen Auskünfte einholen. Die in Satz 2 bezeichneten Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten.“

IX. Zu Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe k (Kostenverzeichnis zum GKG)

In Buchstabe k, bb werden im Kostenverzeichnis gestrichen:

- a) die Nummer 1105 mit sämtlichen Angaben,
- b) in der Nummer 1110 die Worte „ , soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist“.

X. Zu Artikel 10 Nr. 4 (Änderung des JWG)

Artikel 10 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter.“

b) Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

(Wie vom BT beschlossene Fassung).“

XI. Zu Artikel 11 Nr. 1 a — neu —

In Artikel 11 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Der Anwendung des § 1355 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht nicht entgegen, daß die Ehefrau nach den bisher geltenden Vorschriften dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat.“

XII. Zu Artikel 11 Nr. 12

Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. a) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Buchstaben b und c am 1. Juli 1977 in Kraft.

b) Folgende Vorschriften treten am 1. Juli 1976 in Kraft:

Artikel 1 Nr. 1 a, Nr. 19 a bis 19 c, Nr. 28 a bis 28 g, Artikel 3 Nr. 3 a, Artikel 7 Nr. 01, Nr. 5 a und 5 b, Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe c, Artikel 8 a; Artikel 3 Nr. 1, soweit §§ 54 bis 57 des Ehegesetzes ihre Wirksamkeit verlieren;

Artikel 11 Nr. 9, soweit die Vorschrift Verfahren nach § 57 des Ehegesetzes betrifft.

c) Folgende Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

1. bis 6. ... (wie BT-Fassung);

7. Artikel 7 Nr. 2;

8. Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe f;

9. Artikel 11 Nr. 9, soweit die Vorschrift Verfahren nach § 44 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft.“